



Gaststätten- unterrichtung

Merkblatt



Schwarzwald
Baar
Heuberg

Gaststättenunterrichtung

Gesetzesgrundlage

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Gaststättengesetz wird die Gaststättenerlaubnis nur dann erteilt, wenn der Antragsteller anhand einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Hierunter sind die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu verstehen, die den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Täuschung und Irreführung bezwecken. Eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen kommen noch hinzu.

Sinn und Zweck der Unterrichtung

Die Unterrichtung dient dem Schutz der Gäste vor den Gefahren für die Gesundheit, die sich aus der Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Gaststättengewerbe ergeben können sowie dem Schutz vor Täuschung und Irreführung. Für die künftigen Gastronomen bietet die Unterrichtung eine hervorragende Informationsmöglichkeit. Wer mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vertraut ist und diese konsequent befolgt, muss bei späteren Kontrollen keine Beanstandungen und Bußgelder befürchten.

Inhalt der Unterrichtung

Die Unterrichtung erstreckt sich gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe (GastUVwV) insbesondere auf die Hygienevorschriften, das Lebensmittelgesetz, das Fleischbeschaugesetz, das Bier-, Wein- und Milchrecht und das Getränkeanlagenrecht. Außerdem werden die Vorschriften für die Speise- und Getränkekarte behandelt.

Wer benötigt den Unterrichtsnachweis?

Grundsätzlich muss derjenige, der die Gaststätte betreiben will, den Unterrichtsnachweis erbringen. Wird die Gaststätte mittels eines Stellvertreters geführt, muss eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Der Stellvertreter muss den Nachweis der Unterrichtung im Gaststättengewerbe vorlegen können bzw. an der Unterrichtung teilnehmen. Bei Ausscheiden oder Wechsel des Stellvertreters muss entweder der neue Stellvertreter oder der Gewerbetreibende den Unterrichtsnachweis vorlegen. Über die Voraussetzungen der Stellvertretererlaubnis informiert Sie Ihre Industrie- und Handelskammer. Die Bescheinigung erhalten die Teilnehmer am Ende der Unterrichtung.

Befreiung von der Unterrichtung

Eine Befreiung von der Unterrichtung ist nach der Verwaltungsvorschrift für die Gaststättenunterrichtung in bestimmten Fällen möglich. Wenn Sie die Abschlussprüfung bestimmter staatlich anerkannter Ausbildungsberufe bei der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer abgelegt haben und zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge lebensmittelrechtlicher Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig ist, sollten Sie sich mit der IHK in Verbindung setzen. Der Nachweis der Abschlussprüfung ist der IHK unter Angabe von Namen, Geburtstag und – Ort vorzulegen.

Wie erfolgt die Unterrichtung?

Die Unterrichtung findet in deutscher Sprache statt. Die Themengebiete werden nicht nur vorgetragen, sondern erfordern Ihre aktive Mitarbeit.

Die Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen an einer Sonderunterrichtung teilnehmen. Es wird vorausgesetzt, dass fremdsprachige Teilnehmer über so ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, dass sie der Unterrichtung in vollem Umfang folgen können. Falls sich herausstellt, dass ihre deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um dem Unterricht folgen zu können, werden Sie zur Unterrichtung nicht zugelassen.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Einzelunterrichtung mit Dolmetscher – nach vorheriger Absprache und schriftlicher Terminvereinbarung.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer fremdsprachigen Unterrichtung auf Türkisch oder Chinesisch z.B. in der IHK Frankfurt am Main.

Ansprechpartner bei der IHK in Frankfurt: Frau Weidlich, Tel.: 069/2197-1335.

Wo und wann findet die Unterrichtung statt?

Die Unterrichtung der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg findet in der **IHK Akademie, Hermann-Schwer-Str. 3, 78048 Villingen-Schwenningen** statt.

Die IHK bietet nachfrageorientiert Termine für die Unterrichtung an. Die Unterrichtung beginnt um 14:00 Uhr und endet um 17:15 Uhr. Die Anmeldung muss schriftlich und rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor Unterrichtungstermin) erfolgen. Ein Ausweispapier (Reisepass oder Personalausweis) ist vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Anmeldung, Kosten und weitere Informationen

Die Details zur Anmeldung und den Kosten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: www.ihkademie-sbh.de in der Rubrik Gastronomie.

Ansprechpartner für die Unterrichtung

Herr Andreas Westphal
Telefon: 07721 922-172
Telefax: 07721 922-197
E-Mail: westphal@vs.ihk.de

Ihr Ansprechpartner:
Daniela Hermann
Projektleiterin Tourismus | Gastgewerbe | Freizeitwirtschaft
Telefon: 07721 922-136
Fax: 07721 922-9136
E-Mail: hermann@vs.ihk.de

